

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Rütgers GmbH mit Sitz in Essen hat für den ehemaligen Betriebsstandort in Buchholz in der Nordheide, Gemarkung Buchholz i.d.N., Flur 16, Flurstücke 133/7, 132, die Grundwasserförderung und anschließende Wiederversickerung des gereinigten Grundwassers sowie die Niederschlagsversickerung beantragt. Die Grundwasserentnahme beträgt max. 132.000 m³/a, die Wiedereinleitung gereinigten Grundwassers zusammen mit Niederschlagswasser beträgt max. 132.150 m³/a.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. beschränken sich die Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich. Die Ausbildung eines wesentlichen Absenktrichters oder Grundwasseranstiegs durch Entnahme und Einleitung ist nicht zu erwarten.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Anfallende Abfälle werden einer externen umweltgerechten Entsorgung/Verwertung zugeführt. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Eine Behandlung ist vorerst auf 20 Jahre ausgelegt. Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Für mögliche negative Auswirkungen werden Schutzmaßnahmen, wie z.B. Beweissicherungsverfahren und Abluftreinigungsanlagen vorgesehen und so minimiert. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten. Letztlich sind die Auswirkungen positiv zu bewerten, da sich eine Verbesserung der Grundwasserqualität einstellen wird und die negativen Auswirkungen der Schadstofffahne reduziert werden.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), 12.11.2021
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-